7. germ. 2°
173(424

Digitized by Google

18. Nov. 1743.

Erneuerung und respectivè Erweiterung

Der

# Mannheimer Privilegien,

Welche

Von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

# CARL THEODOR,

Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meisteren und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Aus sonderbahren Gnaden

Zu mehrerer Aufnahm, und Emporbringung der Churfürstlichen Residentz-Stadt Mannheim

Von

Achtzehenden Novembris 1743. auf dreyßig Jahr Gnädigst ertheilet und verliehen worden.

Mannheim,
Gedruckt in der Churfürstlichen Hof-Buchdruckerey,
bey Nicolaus Pierron. 1753.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein. ꝛc. ꝛc.

Thuen kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Nachdeme von Unserem in GOtt ruhenden geehrtesten Vorfahreren an der Chur die Stadt Mannheim mit besonderen Privilegien, und Freyheiten nach und nach begnädiget worden, welche daß Wir nach dem Antritt Unserer Regierung Gnädigst bestättigen mögten, der Stadt-Rath, und gemeine Burgerschafft Uns unterthänigst gebetten; Daß Wir daherv aus Lands-Fürst-Vätterlicher Huld, und umb der Stadt Mannheim bißheriges Auffnehmen

vollkommen zu beförderen, sothanes ihr unterthänigstes Bitten in Gnaden willfahret, mithin derselben Privilegien und Freyheiten auf dreyßig Jahr lang nicht allein Gnädigst bestättiget, sondern annoch weithers vermehret haben, immassen hernach folget.

## ARTICULUS I.

§. I.

Mannheimer seynd von der Leibeigenschafft, u. Herrschafftlichen Frohn-Diensten zu ewigen Tagen befreyet.

Alle gegenwärthig- und zukünfftige Einwohnere besagter Stadt sollen zu ewigen Tagen, und erblich befreyet seyn, und bleiben aller Dienstbahrkeit, und Leibeigenschafft, im gleichen aller Frohn-Diensten, welche sie sonst Chur-Pfaltz zu leisten schuldig wären, auch allda so frey wohnen, und handelen, als in anderen freyen Landen, dergestalten, wo sich zutrüge, daß jemand mit einer leibeigenen Persohn zu Unserem Chur-Pfältzischen Gebieth sich verheyrathen, und in Mannheim zu wohnen käme, so soll dieselbe leibaigene Persohn, so lang sie allda wohnet, ihrer Leib-Aigenschafft entlassen seyn, jedoch soll keinem Leibaigenen, welcher anderer Herrschafft zugehörig (Es wäre dann Sach, daß er darvon zuvorderist von seinem Herrn entschlagen, und frey gelassen worden) das Burger-Recht ertheilet, auch sonsten keine

Wie das Burger-Recht denen Einwohnern

Leuth,

Leuth, als die mit beglaubtem schrifftlichen Zeugnussen ihres ehrlichen Herkommens, und Verhaltens versehen seynd, daselbst zu Burger- und Beysassen vors künfftig angenommen, weniger auffgedrungen, dahingegen ehrliche Leuthe nicht aus Neben- oder einem anderen Absehen abgewiesen werden.

künfftighin zu ertheilen.

§. 2. Da auch bißheran die Zahl der Burgerschafft sonderbahr deren Handwerckern dergestalten angewachsen, daß umb ihre Nahr- und Handthierung nicht stöhren, noch verkürtzen zu lassen nöthig seyn will, daß der Mehrheit, und mit der Zeit, zur Hindernuß derer gegenwärtiger, sich häuffen dörffendem Uberfluß deren Einwohner- und Handwerckeren billigmäßige Schrancken gesetzet werden, so solle in Zukunfft ein jeglicher zum Burger und Zunfft-Recht aspirirender frembder Handwercker ein Vermögen von tausend Gulden, ein Handels-Mann aber auf drey tausend Gulden haben, und worinn dieses würcklich bestehe, vor seiner Aufnahm glaubhafft anweisen;

Ein zu Mannheim zum Burger angenommen zuwerden anverlangender Burger und Handwercker, soll künfftighin ein Vermögen von 1000. fl. Ein, die Handelschafft aber zu treiben gesinnter Burger ein Vermögen von 3000. fl. zu haben vor seiner Auffnahm glaubhafft anweisen.

§. 3. Wie dann keinem, der solches Burger- und Zunfft-Recht vorgemeldter Massen nicht würcklich erlanget, einige Burgerliche Nahrung

nach denen, ſo anderwärts mit frembden Burgerlichen Pflichten verbunden, nicht nur keines Weegs zu geſtatten, ſondern dergleichen frembden Herrſchafften zugethane Einwohnere nicht mehr in der Burgerſchafft zu gedulten ſeynd.

Stadt Mannheimer eigene Frohnden betreffend.

§. 4. Indeme übrigens der Stadt Mannheim ſelbſtige Nothdurfft derſelben eigene Frohnden ohnumbgänglich erforderet, mithin zu deren, und ſonſt dahin einſchlägiger Ausgaaben-Beſtreittung bißhero, und von undencklichen Jahren von jedem frohndbahren Burger, und Beyſaſſen, nebſt deren Zug-Viehe, ein ſo genannter Frohnd-Gulden erhoben, und in einer beſonderen ſogenannten Frohnd-Rechnung alljährlich nachgewieſen worden; So laſſen Wir es bey dieſer Erheb- und Berechnung dieſes herkommlichen Frohn-Guldens dergeſtalten Gnädigſt bewenden, daß aus dieſem Fundo nicht nur die Weege und Steeg, ſondern annebſt die Dämme, und Schlüſſen, wie nicht weniger die nöthige Graben- und Wieſen-Säuberung, und was ſonſten dahin einſchlägig, beſtritten, und keiner anderen Rechnungs-Rubrique in Ausgaab auffgebürdet werden ſolle.

§. 5. Im Fall aber, daß annoch ein mehreres

res zu Beſtreitung deren allein gemeine Burgerſchafft, und derſelben Beſtens betreffender Ausgaaben mit Zuziehung derer Unſerer Burgerſchafft vorgehender Stadt-Haupt-Leuthe, Viertel- und Zunfft-Meiſteren aus obhabenden Pflichten nöthig zu ſeyn erachtet, und befunden würde, ohne daß jedoch gedachte Unſere Burgerſchafft hierdurch beſchwehret, oder dergleichen Gelder zu einem anderen dahin nicht einſchlagenden Behuff gewidmet werden, hat bey Unſerer nachgeſetzten Lands-Regierung der Stadt-Rath mit Pflicht-mäßiger Vorſtellung dergleichen vorfallender Nothdurfft umb die Bewilligung geziemend einzukommen, und von daraus die Verfügung jedesmahlen abzuwarthen.

Wann ein mehreres als der gewöhnliche frohn-Gulden bey der Stadt erforderlich, wie es dabey zu halten.

## ARTICULUS II.

### §. 1.

Alle diejenige, welche aus denen Länderen und Herrſchafften, oder auch aus denen Uns angehörigen Landen anhero nacher Mannheim ziehen, und daſelbſt ſich häußlich nieder zu laſſen Willens, ſollen bey ihrem Einzug mit all dem Ihrigen anhero bringenden Hauß-Rath, Effecten, und ſonſtigen Gütheren an Unſeren Chur-Pfältziſchen Land- und Waſſer-

Den freyen Ein- und Auszug betreffend.

Die Zoll-Befreyung bey der Mannheimer

neu auffgenommener Burgeren Einzug.

ser-Zollstätten dergestalten gäntzlich frey passiren, daß dergleichen auf- und angenohmene Persohnen sich bey der erst berührenden Zollstatt mit einer von dem Stadt-Rath besiegelter Urkund legitimiren forth der Aigenthümer, oder dessen Bevollmächtigte mit Hand-Treu angeloben solle, daß all sein in Stübig, Fässer, oder Päcken mit dessen Nahmen gezeichnet, oder sonsten numeriret verführende Effecten, und Güter, welche derselbe nacher Mannheim überbringen wolle, ihme aigenthümblich zugehörig seyen.

Wie die Mannheimer Burger mit Abzug und Nachsteuer-Geld zu halten.

§. 2. **Wohingegen, wann ein Burget von hier anderwärths hinaus ziehen wollte, sollen alle dieselbe, sie ziehen auch hin wo sie wollen, nun- und zu ewigen Tagen befreyet seyn, einige Nachsteuer zu bezahlen.**

Eingezogene Frembde besonders Juden und Wiedertauffer sollen bey deren Ab- und Hinwegziehung die Herrschafftliche Nachsteuer oder den 10. Pfenning entrichten.

§. 3. Gestalten aber die Erfahrnus biß hiehin gezeiget, daß verschiedene einziehende Frembde, besonders die Juden, und Wiedertäuffere, nachdeme sie sich vorhero bereichert gehabt von hier hinweg gezogen, und ein grosses Vermögen mit sich forth ausser Lands verbracht; So halten Wir Uns bey solchen Fällen ausdrücklich Gnädigst bevor, die Nachsteuer oder den 10. Pfenning ab dem von denen ausziehenden vorbemeldten

bemeldten Personen mit sich verbringendem Vermögen entrichten, und erheben zu lassen; ausser diesem aber bleiben all übrige Burger, und Inwohnere davon befreyet.

§. 4. So viel hingegen die Sterb-Fälle, und Erbschafften in Unserer hiesigen Residentz-Stadt Mannheim betrifft, wollen Wir es bey dem bißherigen Herkommen dergestalten bewenden lassen, daß die ausser Lands an Orth und Enden, wo der freye Zug nicht hergebracht, wohnende Erben die Nachsteuer mit so viel hinterlassen sollen, als des Orths Herrschafften von Unseren Chur-Pfältzischen Unterthanen zu nehmen pflegen, wovon Uns die Helffte, und die andere Helffte gemeiner Stadt auf gute Rechnung zukommet.

Wie und von welchen die Nachsteuer in Sterb-Fällen und Erbschafften zu erheben.

## ARTICULUS III.

§. 1.

DAmit Unsere dahier häußlich angesessene Bürgerschafft in Unserer Residentz-Stadt Mannheim von der gegen dieselbe tragenden Lands-Herrlich- und Vätterlichen Milde ein weitheres Kennzeichen verspühren mögen, so wollen wir, so viel die Schatzung der Bur-

Die besonders Lands-Vätterlich tragende Milde für die Bau-beeyffernde Inwohnere betreffend.

gerlichen Häuſeren betrifft, es dabey Gnädigſt bewenden laſſen, daß diejenige Burgere, welche ſolche Häuſer beſitzen, die keine weithere Schatzungs-Freyheit mehr, wegen bereits verfloſſenen Frey-Jahren, zu genieſſen haben, daran einen dritten Theil nach der letzteren Schatzungs-Einrichtung verſchätzen, diejenige aber, welche ererſt vor einigen Jahren neue Häuſer erbauet haben, lediglich frey, und ohne Schatzung gelaſſen, und des Ends die Zeit, auch terminus à quo, & ad quem von Unſerer Chur-Pfältziſchen Hof-Cammer mit Zuziehung des Stadt-Raths reguliret werden ſolle.

Schatzungs-Freyheit und reſpective Moderation der neu erbauenden Häuſeren nach advenand des Geld-Quanti.

§. 2. Wir wollen auch zu dereinſtiger vollſtändiger Herſtellung der Stadt Zierde denenjenigen, welche die dermahlen noch einſtöckige oder ſonſten wohl gar liederliche Wohnſtätte in ihre Behörde aufferbauen, nicht weniger denen, welche die noch gar ohnbebaut liegende Plätz neuerlich erbauen werden, umb ihrer Auffmunterung willen dieſe fernere Gnad angedeyhen laſſen, daß die zu zwey Stöck auffführende Häuſer nach Proportion darauf verwendeten Capitalis, als von ein- bis zwey tauſend Gulden auf ſechs Jahr, die auf ohngebaute Plätz aber neuerlich bauende gantze Häuſer mit ebenmäßiger

ger Reflectirung auf das Capital- und zwaren von zwey- biß gegen vier tauſend Gulden auf zehen Jahr, und ſoforth von vier- biß ſechs und mehrere tauſend Gulden auf fünffzehen Jahr von aller Schatzungs- und Grund-Zinß-Schuldigkeit frey ſeyn ſollen.

§. 3. Würden aber gegen Unſere anderweithere Gnädigſte Zuverſicht diejenige, ſo dermahlen nur ein einſtöckiges Hauß beſitzen, ſolches innerhalb zweyen Jahren (ausſchließlich jedoch deren nächſt denen Wällen ſtehender geringer Häuſeren, ſo Wir forthgeſchafft, Gnädigſt wiſſen wollen, nicht auffbauen, ſo ſollen ſolche aller Freyheit luſtiget ſeyn; Diejenige hingegen, welche leere, oder mit liederlichen ohnanſehnlichen Hütten verſehene Plätz inne haben, und auf ſolche zur Zierde der Stadt Ordnungs-mäßige Gebäu hinzuſetzen, oder auch die angefangene Gebäu auszuführen ſich nicht beſtreben, noch darmit nächſtkünfftigen erſteren May einen ernſthafften Anfang machen werden, alsdann ohnnachläßig gewärtigen ſollen, daß ſelbige ihnen nach billigmäßiger Taxation hinweg genommen, und anderen, ſo zu deren Erbauung Luſt haben, heimgewieſen werden.

Sollen die übrige dermahlen nur einſtöckige Häuſer in Zeit von 2. Jahren, nicht minder auch die mit ohnanſehnlichen Hütten verſehene leere Plätz biß zukünfftigen Monath May ordentlich aufferbauet, oder anderen um ein billigmäßiges Taxations-Quantum zum bauen überlaſſen werden.

Daß der ab anno 1724. so wohl ruckständige, als auch künftige Grund-Zinß und zwaren biß ad ultimam Decemb. 1753. aus Churfürstlicher Höchster Gnad der dahiesigen Stadt respective geschenckt, und weithers Gnädigst nachgesehen werden solle.

§. 4. Wo benebst Wir aus sonderbahren zur beständigen Wohlfahrt hiesiger Unserer Residentz-Stadt gerichteter Lands-Fürst-Vätterlicher Neigung Gnädigst entschlossen haben, daß aller Grund-Zinß-Ruck-Stand ab anno 1724. biß hieher nicht nur, sondern noch weithers biß ultimam Decembris 1753. (jedoch mit austrucklichem Vorbehalt des Uns hierunter zukommenden Rechtens oder Dominii Supereminentis, und ohne mindesten dessen Nachtheil) nachgesehen, und erlassen seyn solle.

## ARTICULUS IV.

### §. I.

Zoll-Freyheit der Bau-Materialien.

Auf daß nun die noch erforderliche vollständige Erbauung hiesiger Stadt in alle Weeg erleichtert seyn möge, des Ends solle denen jenigen, welche sich des Bauens halber bey dem Stadt-Rath angeben werden, auf jedesmahliges Begehren zu ihrem vorhabenden Bau ein Attestat, wie viel jeder zu Fortführung dessen an Bau-Materialien nöthig, ohnentgeltlich mitgetheilet, die Herbeyführung alliger dabey verordneter Bau-Materialien bey Unseren Chur-Pfältzischen Wasser- und Land-Zoll-Städten gegen Vorzeigung obberührten Attestats

ſtats durchaus frey paſſiret, und ſelbigem derenthalben von Unſeren Zoll-Bedienten weder an Frey- noch anderen Accidental-Betrag, wie dergleichen Gebühr immer Nahmen haben mögen, im mindeſten nichts abgefordert werden, ſoweit jedoch und anderſt nicht, als wann der Burger für ſich, und zu ſelbſt eigenem Bau die Bau-Materialien herbey führen laſſen wird.

§. 2. Wo aber unter dem Schein, als ob die herbey bringende Bau-Erfordernüß vor verſchiedene Burger gehörig wären, ſelbige eingebracht, und ſolcher Geſtalt darmit Handel und Wandel getrieben werden wollte, in dieſem Fall iſt die Zoll-Gebühr von all dergleichen verführenden Bau-Materialien unter Straff abzuführen;

Wañ mit Bau-Materialien Handel und Wandel getrieben wird, ſolle die Zoll-Gebühr unter beſonderer Straff jedesmahlen entrichtet werden.

§. 3. Dabey gleichwohlen für dergleichen, und allen denen in Unſerer allhieſigen Reſidentz-Stadt Mannheim ſich anſäßig zu machen vorhabenden Handels-Leuthen, Fabricanten, und anderen Commercianten zum Beſten, wegen Verführung deren Gütheren, und Waaren, wann Uns dieſelbe umb Geſtattung derenthalbiger Privilegien unterthänigſt anlangen, mit Einrichtung des Zolls, Wir ein beſonderes Gnä-

Zoll-Freyheit deren Handels-Leuthen, Fabricanten und Commercianten.

digstes Einsehen nehmen, und hierinnfalls (ausgenommen die beyde Wasser-Zölle zu Caub und Bacharach) einen leydentlichen Ansatz machen, soforth auch

Keine Verhöhung wider die Zoll-Ordnung zu führen.

§. 4. Diese und alle übrige Unsere Inwohnere wieder die in Chur-Pfaltz Landen für undencklichen Jahren hergebrachte Zoll-Ordnung weder zu Wasser noch zu Land auf einigerley Weiß ungebührlich übernehmen, und derowegen auch keine Admodiation von denen Haupt- und Wehr-Zöllen in der Stadt, und an denen Thoren hiergegen auffkommen lassen wollen.

Keine Admodiation deren Haupt- und Stadt-Wehr-Zöllen zu gestatten.

Von denen zum feylen Marckt anhero auf dem Kopff eingetragen werdenden geringen Victualien und Esculenten solle nicht nur kein Zoll gefordert, sondern auch das sonst vest gestellt gewessene Last-Geld über die Rhein-Bruck nicht von einem gantzen Fuder Wein,

§. 5. Anbenebst auch (umb die Wohlfeyle deren Lebens-Mittelen, und sonstiger Consumptibilien für Unsere Hoff-Statt, Dicasterien, Garnison, und Inwohnere, so viel möglich, einzuführen, und hinkünfftig zu erhalten) Gnädigst verordnet haben, und wollen, daß nicht nur von denen aus benachbahrten, und anderen Orthen zu feylem Marckt anhero auf dem Kopff eingetragen werdenden geringen Victualien, und Esculenten gar kein Zoll gefordert, sondern auch

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Daß bey Einführung deren Weinen das in der Rhein-Brücken-Ordnung §. 7. vestgestelltes Last-Geld nicht von einem gantzen Fuder Wein, sondern nur von deme, was darüber mit mehrerem Betrag eingeführet, und dahier gelassen wird, hinkünfftig entrichtet werden, mithin ein Fuder von dem Last-Geld befreyet seyn solle; übrigens aber, wegen dessen, so weither verführet wird, es bey berührter Brücken-Ordnung sein ungeändertes Verbleiben behaltet.

sondern nur von deme, was darüber mit mehrerem Betrag eingeführet und dahier gelassen wird, hinkünfftig entrichtet werden.

## ARTICULUS V.

§. 1.

Von demjenigen, so jeder Burger, und Inwohner Unserer Residentz-Stadt Mannheim an Wein, Bier, Korn, Mehl, und anderen zu seiner eigenen Haußhaltung vonnöthen hat, und einzulegen bedürfftig ist, solle derselbe für allezeit (jedoch ausgenohmen die Einfuhr frembder auſſer denen Chur-Pfältzischen Landen gewachsenen Weinen (wovon die Accis-Ordnungs-mäßige Gebühr zu entrichten ist) kein Accis und Umbgeld bezahlen, dabey jedoch zu Verhüthung alles Unterschleiffs der Betrag dessen, was zur Hauß-Nothdurfft eingeführet, oder

Accis-Befreyung von seiner selbst eigener Consumption.

Entrichtung des Accises von denen ausländischen frembden Weinen.

Einziehung derē Frey-Zeichen wegen Verhütung alles Unterschleiffes betreffend.

oder eingethan wird, denen bestellten Accisseren zuvorderist anzuzeigen, und darüber ein freyes Accis-Zeichen einzuforderen unter Straff und Verlustigung der Freyheit schuldig seyn.

Denen trafiquirenden Burgeren solle für ihre Hauß-Consumption eine proportionirliche Quantität von respectivè Wein, Fleisch und Meel alljährlich reguliret werden.

§. 2. Was aber die trafiquirende Burgere, als Wein-Wirth, Bierbrauer, Metzger, Becker, und Brandwein-Brenner anbelanget, für derselben ihre Hauß-Consumption solle eine proportionirliche Quantität von respectivè Wein, Bier, Fleisch, und Mehl, nach Erfordernus ihrer Haußhaltungen alljährlichs von einem aus Unserer Chur-Pfältzischen Hof-Cammer zu benennen seyenden Commissario in Beyseyn eines Stadt-Raths-Deputati, wie auch des Accisers, und Umbgelderen reguliret, und darüber die gewöhnliche Frey-Zeichen mitgetheilet werden.

Die der Christlichen eigen häußlich angesessenen Burgerschafft Gnädigst zugesagte Stadt-Allmenten.

§. 3. Nicht weniger zu deren Burgeren Haußhalt- auch Viehes Unterhaltung sollen die mit eigenen Häusern dahier bewohnte Christliche Burgere die denenselben von Alters her gebührende Graß- und Acker-Allmenten fernerhin ohnabbrüchig zu geniessen, oder von Unseren dasigen Stadt-Rath deren Austheilung unter dieselbe Loßweiß alljährlichen zu gewarthen haben.

ARTI-

Digitized by Google

# ARTICULUS VI.

## §. 1.

Wegen des Umb-Kreutzer- und Laager-Gelds lassen Wir es bey der hierunter bereits vor Jahren ergangener Umb-Gelds-Ordnung dergestalten bewenden, daß, alle dahier sich befindende Wirth, und Zäpffers solche Schuldigkeit entrichten.

Die Entrichtung des Um-kreutzer- und Laager-Gelds.

§. 2. Hingegen denen übrigen keine Burgerliche Lasten, und Beschwerde tragenden Personen dergleichen Gewerb (ohne Unsere Special Gnädigste Erlaubnus) gäntzlich untersaget, und respectivè niedergeleget seyn solle.

Einem jeden, der keine bürgerliche Lasten traget, solle untersagt seyn, bürgerliche Nahrung zu treiben.

§. 3. Gleichwie aber Wir der gemeinen Stadt eine nicht geringe Gnad darinn wiederfahren lassen, daß Wir die von vielen Jahren veranlaßte sich sehr hoch belauffende Schulden, und deren successivè Abtilgung übernohmen haben, so versehen Wir Uns auch, es werde dieselbe sich, mit dem dermahlen, und fürwärts zu geniessen habenden einen dritten Theil des Wein-Umbgelds begnügen lassen, gestalten Wir dann auch denjenigen Antheil, so dermahlen zu Zahlung obgemeldter Stadt-Schulden ver-

Die Participirung des Um-Kreutzer- und Laager-Gelds zwischen der Hof-Cammer und dem Stadt-Rath.

wendet wird, nach gäntzlicher Tilgung derſelben Unſerem Cameral-Aerario alsdann incorporiren zu laſſen, gäntzlich entſchloſſen haben, mithin ſolle es dabey ungeändert verbleiben.

## ARTICULUS VII.

Fiſcherey Gerechtigkeit.

Allen Burgern und Inwohnern Unſerer Reſidentz-Stadt Mannheim ſolle das Fiſchen auf dem Rhein, und Neckar, nach Unſerer Rhein- und Neckar-Ordnung erlaubt, hingegen in allen Stadt-Gräben, wovon Wir den Genuß Unſerem dahieſigen Gubernatoren Gnädigſt verliehen, zu fiſchen, wie vorhin verbotten ſeyn.

## ARTICULUS VIII.

### §. 1.

Wochen- und Jahr-Märckte.

Nachdeme die ordentliche Woch- und Jahr-Märckte in ſicheren Tägen der Woch, und in Zeiten des Jahrs zum Beſten Unſerer Burger und Inwohnern dahier eingeführet, darunter vorhin ſchon der ſogenannte Jubel-Marckt, ſo lang ſolcher andauret, ſo wohl denen aus- als innländiſchen Kauff- und Handels-Leuthen frey, und ohne Stand-Geld verſtattet iſt, ſo laſſen Wir es künfftighin dabey, ſo fort wollen

Jubel-Marckt Freyheit.

§. 2.

§. 2. In solcher Jubel-Marck-Zeit so wohl, als in denen gewöhnlichen Wochen-Marck-Tägen die Helffte der Brücken- und Marck-Gelds beständig beybehalten.

Auf denen Jubel- und denen gewöhnlichen Wochen-Marck-Tägen ist nur die Helffte des Brucken- und Marck-Gelds zu bezahlen.

§. 3. Mithin keines Weegs geschehen lassen, daß dieses, oder das in der Brücken-Ordnung vest gesetztes Brücken- oder Fahr-Geld so wohl auf der Rhein- als Neckar-Brücken erhöhet, und ein weitheres denen Passanten zugemuthet werde.

Das Brücken- und Fahr-Geld während deren Privilegien nicht zu erhöhen.

§. 4. Immassen Wir dann auch zu besserer Aufnahm gemeinen Stadt-Weesens Gnädigst verwilligen, und bereits verordnet haben, daß ein ordentlicher Frucht-Marck nach dem Beyspiel anderer benachbahrter Städten auch dahier bald möglichst eingeführet und mit all-immer thunlichster Abkürtzung deren Beschwehrden würcklich errichtet werde.

Einen Frucht-Marck dahier nach Beyspiel anderer Städten bald möglichst zu errichten.

## ARTICULUS IX.

### §. 1.

WIe Wir nun zu Beeyfferung deren in hiesiger Residentz-Stadt noch ermanglender Ordnungs-mäßiger Gebäue Unsere

In Aufführung deren Gebäuen die vorgeschriebene Bau-Ordnung genauest zu beobachten.

Gnädigste Willens-Meynung hiervorn Articulo 3. geäussert, also wollen Wir ferner, daß bey künfftiger Aufführung deren Gebäuen die dieserthalben vorgeschriebene Bau-Ordnung genaueſt beobachtet- mithin derselben gemäß tüchtige Keller, sodann die vier Haupt-Mauren, mit keinen Riegel-Wänden, sondern durchaus über das Tach biß an die Spitze mit Steinen aufgeführet;

Daß von jedem Hauß 10 Schue breit herzustellen seyende Pflaster.

§. 2. Wie auch von jedem Eigenthümer das Pflaster vor dessen gebaut- oder ohngebauten Hauß-Platz durchgehends zehen Schuhe breit, und biß an den Gassen-Kandel auf eigene dessen Kösten gefertiget, und unterhalten.

Gemeine Stadt hat das alte Pflaster und die Bronnen zu erhalten.

§. 3. Von gemeiner Stadt aber das alte Pflaster sowohl, dann die Bronnen aus denen darzu gewiedmeten Fundis in beständig gutem Stand erhalten werden sollen.

## ARTICULUS X.

§. 1.

Bau-Materialien betreffend.

WIr erlauben auch fernerhin Gnädigst, daß denenjenigen, welche zu gehorsambster Gelebung Unseres hievorn geäusserten Gnädigsten

Gnädigſten Willens die noch abgehende Gebäu auszuführen haben, ſo viel Stein im Neckar-Thal, allwo ſolche am beſten gelegen, und am bequemlichſten herbey zu führen, brechen, mithin ſo viel, als ihnen nöthig ſeines Orths zu bedarffenden Gebrauch verführen mögen.

§. 2. Welche aber in Mannheim mit Kalch- und Ziegelſtein-brennen Gewerbſchafft treiben, und ſich hierzu der Stadt-Allmenten gebrauchen wollen, dieſelbe ſollen gemeiner Stadt eine billige Recognition, und wo es auf Herrſchafftlichen Grund und Boden mit Unſerer Chur-Pfältziſchen Hof-Cammer Vorwiſſen, und Bewilligung beſchiehet, die Gebühr dorthin entrichten. Recognition von der Back-Stein-Brennerey auf Stadt-Allmenten.

## ARTICULUS XI.

WAnn, wie Wir Gnädigſt verhoffen, mit der Zeit Wollen- oder Leder-Fabriquen in allhieſiger Unſerer Reſidentz-Stadt angelegt würden, ſoll kein Fremder einige Woll- oder unbereitete Häute in Chur-Pfaltz Landen auf offentlichem Marck kauffen, und verführen mögen, es ſeyen dañ die Mannheimer vorhin mit ſo viel Woll- und Häuten verſehen, als ſie in Un- Einkauff der Woll und ohnbereiteter Häuten betreffend.

ſerer Reſidentz-Stadt verarbeiten, und bereithen wollen.

## ARTICULUS XII.

Tuchmacherey und Walck-Mühl betreffend

IMgleichen zu Beförderung der Tuchmacherey wollen Wir in- und auſſer Unſerer Reſidentz-Stadt Mannheim Walck-Mühlen an bequemen Orthen, da ſich einige beſondere Perſohnen hierzu angeben würden, ohne einige Erkanntnus zu erſtatten Gnädigſt erlauben; Uber dieſes den Tuch-Handel dergeſtalten Gnädigſt frey- und handhaben, wie ſolcher zu Leyden, Verviers, und anderſtwo getrieben wird, ohne dieſelbe mit einigen Zeichen, oder Bley, die den Preyß der Waaren, oder die Gröſſe der Kätten mögten anzeigen, zu beſchwehren, noch dieſelbe wider Willen unter einige Zunfft bringen, vielweniger ſie an einige Zahl der Wollen-Arbeith oder Tuchſcheerer binden.

## ARTICULUS XIII.

Handwercker u. Zünfften betreffend, darnach darff ein jeder Meiſter ſo viel Geſellen als er förderen kan, halten.

BEy denen in Unſerer Reſidentz-Stadt nunmehro eingerichteten Handwerckern, und Zünfften laſſen Wir es dergeſtalten Gnädigſt bewenden, daß einem jedwederen Meiſter ſo viele Geſellen, als er förderen kan, zu halten erlaubt

erlaubt seye, und daß keiner, welcher sein Handwerck nicht wohl erlernet, mithin aus dem Grund verstehet, für einen Meister in die Zunfft, diejenige aber, so auf ihr Handwerck dahier gelernet, auch ihr Meister-Stück, und Prob in Chur-Pfältzischen Städten, und Dörffern gemacht, aufgenommen werden, Uns hingegen andere sich anmeldende tüchtige Handwercks-Leuthe nach Befinden anzunehmen, allerdings vorbehalten bleiben solle; wobey Wir es nach Maaß Unserer deßfalls allschon hievorn Articulo 1. §. 2. & 3. beschehener Verordnung gehalten Gnädigst wissen wollen.

## ARTICULUS XIV.

Weldieweilen das in Unserer Residentz-Stadt Mannheim aufferbautes Kauff-Hauß bereits in einem zur Niederlag derer Kauffmanns-Waaren tüchtigen Stand sich befindet, und zu seiner vollständigen Weesenheit gebracht werden wird, mithin Unsere Gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, das Commercium, fort allen Handel und Wandel Empor- und in ersprießlichen Gang zu bringen, dahero versichern Wir gnädigst, daß Wir allen denen jenigen, welche ein- oder andere Gewerb oder Manufactur dahier aufzurichten Vorhabens

Denen Kauff- und Handels-Leuthen sollen annoch besondere Privilegien gegeben werden.

habens seyn mögten, wie auch anderen Kauff- und Handels-Leuthen zu all-immer thunlichster Beförderung des Handels-Weesen, fort darab herfliessender mehrgedeyhlicher Nahrung besonders vergnügliche Privilegien und Freyheiten ertheilen werden, wie wir auch solchen Ends in denen die Handels- fort Wechsel-Sachen betreffenden Strittigkeiten schleunigstes Recht denen Negotianten wiederfahren zu lassen, nachdrucksambsten Befehl an seine Behörde ertheilet haben.

## ARTICULUS XV.

### §. I.

Stadt-Waag betreffend.

Die Stadt-Waag wollen Wir hinwiederum solcher Gestalten Gnädigst bestättigen, daß alles Privat- und Neben-Wiegen zu Verhütung des sonst von Seithen deren Verkäufferen zu besorgen seyenden Unterschleiffs so wohl allen Burgern und Einwohnern, als übrigen unter Straff verbunden seyn solle.

Verbott alles Privat und neben Wägens.

Nachlebung der Stadt-Waag-Taxa.

§. 2. An Waag- Uberschlag- und Stand-Geld von denen Kauffmanns-Gütheren, und Waaren, so dann von Früchten, und übrigen Victualien ist mehr nicht, dann die bereits regulirte Waag-Gebühr zu entrichten.

§. 3.

§. 3. Wegen des solcher Gestalten eingehenden Waag-Gelds lassen Wir es bey der hiebevor beschehener Verordnung, wornach die Helffte sothaner Waag-Gelder der hiesigen Stadt aus sonderbahren Churfürstlichen Gnaden zugestanden, und dessen Ertrag dem Stattischen Behueff zugewendet, mit der anderen Helffte aber die alte Stadt-Schulden successivè völlig zwaren abgeführt, hiernächst jedoch diese Helffte Unserem Cameral-Ærario, als dahin gehörig ein- für allemahl zugeeignet werden, und bleiben solle.

Comparticipation des Waag-Gelds auf Seithen der Hof-Cammer und des Stadt-Magistrats.

§. 4. Und was den Tabacks-Handel betrifft, wollen Wir in denen dahier nahe angelegenen Chur-Pfältzischen Flecken, und Dorffschafften keine Waag, und Gewichter, so deren nicht von Alters her berechtiget, gestatten.

Regulirung der Tabacks-Waag.

## ARTICULUS XIV.

§. 1.

Die Burgere Unserer allhiesiger Residentz-Stadt sollen (ohne äusserste des gantzen Lands Noth) weder in natura noch mit Geld-Beytrag zu einigem Ausschuß jemahlen gezogen werden.

Daß die Mannheimer Burgerschafft zu keinem Ausschuß gezogen werden solen.

Wann die Einwohner die Thor und Pforten zu bewahren schuldig.

§. 2. Jedoch wann keine Garniſon von Uns daſelbſt ſich befinden thäte, ſie Burgere und Einwohnere, ſo befreyt- als unbefreyte alle Pforten, und Brücken zu bewahren, ſo fort in allem, wo auſſerordentliche Noth, und Gefahr dieſer Unſerer Reſidentz-Stadt zudringete, zu deren Conſervation, und Beſchützung dieſelbe alle mithülffliche Hand anzulegen verpflichtet ſeyn.

Quartier Befreyung der Burgerſchafft.

§. 3. Wohingegen Wir auch unſere Einwohner mit der in Garniſon ſich befindender Soldateſca (wie Wir bereits wegen deren Ober-Officiers von Unſerer Leib-Garde Gnädigſt verfüget) mit keinen Einquartirungen zu Pferd, noch zu Fuß beſchwehren laſſen wollen, ſondern auf noch weithere Erleichterung der Burgerſchafft von dem, aus Mangel genugſamen Raums in denen dermahlen erbauten Caſſernen für die gleichwohlen ohnentbehrliche ſtarcke Garniſon bißhero nicht gäntzlich zu entheben geweſenen Quartiers-Laſt Gnädigſt bedacht ſeyn, und zu ſolchem End verfügen werden, damit, ſobald es möglich, mehrere hinlängliche Caſſernen aufgeführet, und hergeſtellet werden; Dabey Wir aber auch Uns gäntzlichen Gnädigſt verſehen, daß die Burgerſchafft ſowohl- als inſ beſonder die

die Judenschafft, gemäß ihrer ehemahls freywillig beschehener Erklährung zu einem erklecklichen Beytrag (jedoch einmahl für allzeit) sich verstehen werden.

§. 4. Und da sich auch zutrüge, daß Wir von anderen frembden Herrschafften durch Dero selbst eigene hohe Persohnen besuchet, oder von deren Gesandschafften in dahiesiger Residentz-Stadt beschicket würden, so bleibet Uns bevor, deren Angehörige, auch sothane Gesandschafften auf etwa drey biß vier Täg bey denen Einwohneren ins besonders Gastgebern, und Wirthen ohne Entgeld durch den Hof-Fourier einlogiren, alle übrige Erfordernüssen aber wollen Wir von Hof aus anschaffen, oder was der Quartiers-Mann hierzu beytragen oder auslegen wird, demselben absonderlich vergüthen lassen.

Die freye Einquartirung frembder Herr- und Gesandschafften.

§. 5. Ubrigens lassen Wir es bey dem bißhero an statt der persöhnlichen Wachten zu selbstiger Erleichterung deren Burgern eingeführten und regulirten Wacht-Geld, und daß hierüber die Christliche Burgerschafft nicht erhöhet, mithin die erforderliche Wachten von der des Ends mit Montour, und sonsten bestellter Stadt-Miliz versehen werde, führohin allerdings verbleiben.

Regulirtes Wacht-Geld an statt der persöhnlichen Wachten.

# ARTICULUS XVII.

§. 1.

Stadt-Rath solle aus würcklichen Innwohnern der dreyen Religionen bestehen, und

DEr Stadt-Rath in allhiesiger Unserer Residentz-Stadt solle von würcklichen Innwohnern allda, auch von dreyen im Heil. Römischen Reichs üblichen, und in Instrumento Pacis zugelassenen Religionen bestehen.

ohne Ausfauth die Pupillen-Sachen zu besorgen haben.

§. 2. Auch derselbe ohne Ausfauth die Pupillar- und Vormundschaffts-Sachen zu besorgen haben.

Daß die Mannheimer Burgere unter keinem Ober-Ambt-Ober-Ambt-Leuthen stehen sollen.

§. 3. Sodann derselbe nebst allhier befindlichen Einwohnern unter keinem Ober-Ambt, Ambt-Leuthen, oder dergleichen stehen, sondern allein so viel die Jurisdictionalia, Policey-Weesen, und übrige in ein- so anderes einschlägige Sachen betrifft, Unserer nachgesetzter Lands-Regierung, auch in Civil- Justiz-Sachen denen Gnädigst bestellten oberen Instantien, quoad Cameralia aber, und was dahin gehöret, Unserer Chur-Pfältzischen Hof-Cammer unterworffen, sofort über die von Cameral-Mittelen zu Bestreittung gemeiner Stadt-Ausgaaben zum Theil mitgenieſſende Gefäll alljährlichs dahin, jedoch in Beyseyn eines aus Mittel Unserer Lands-Regierung zu benennenden Commissarii richtige Rechnung abzulegen schuldig seyn, auch

§. 4.

§. 4. Niemand in- oder ausserhalb der Pfaltz die Einwohner zu Mannheim vor einigen anderen Richter-Stuhl, als vor dem hieselbstigen beruffen, oder dieselbe arrestiren dörffen, sondern gehalten seyn, bey dem alldort bestellten Stadt-Rath, oder Gericht erstlich ein End-Urtheil abzuwarhen.

Ein Mannheimer Innwohner solle an kein auswärtiges Gericht beruffen, sondern bey seinem Stadt-Rath oder Gericht belangt werden.

## ARTICULUS XVIII.

Aller tüchtiger Einwohneren zu Mannheim ihre Kinder (die sich behörend qualificiren) sollen als eingebohrne, und Lands-Kinder, ohne Unterscheid der dreyen gemeldten Religionen zu Geist- und Weltlichen Bedienungen beruffen, und gezogen werden.

Mannheimer sich behörend qualificirte Kinder sollen als Eingebohrne zu Geist- und Weltlichen Bedienungen beruffen werden.

## ARTICULUS XIX.

Die Religionen anbelangend, gleichwie Wir nach der von Uns angetrettener Churfürstlicher Regierung aus Lands-Fürstl. Vätterlicher Vorsorg dahin bedacht gewesen in Unserem Churfürstenthum der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein, auch anderen darzu gehörigen Fürstenthümern, Grafschafften und Landen Unsere Getreue Liebe, und Gehorsame denen dreyen in dem Münsterischen Friedens-Schluß begriffenen, nemblich der Catholisch-Reformirt-

Freyes Exercitium deren dreyē in dem Münsterischen Friedens-Schluß begriffenen, nemblich Catholisch-Reformirt- und Lutherischen Religionen.

und Lutherischen Religion zugethane Unterthanen in guter Verständnus, und Einigkeit zu erhalten, und zu solchem Ende jedem Theil das freye Exercitium Religionis, und was davon dependiret, ohne einigen Eintrag und Verhinderung zu verstatten, allermassen es auch bißher würcklich geschehen; Also wollen auch nicht weniger führohin die offentliche Ubung der Catholisch- Reformirt- und Lutherischen Religion nach jeder solcher dreyer Religionen Christlichem Gebrauch, und guter Gewohnheit Landsfürstlich handhaben, auch wegen Salariir- Vocir- und Nominirung so wohl der Catholisch- als Reformirt und Lutherischen Pfarrern, und Schuelmeistern noch fernere solche Gnädigste Vorsehung thuen, daß kein Theil sich darüber mit Fueg zu beschwehren haben wird.

Salariir-Vocir- und Nominirung deren obbemeldten dreyen Religions-Pfarrern.

## ARTICULUS XX.

Wann der Stadt-Rath zu Mannheim zu mehrerem Besten des gemeinen Weesens annoch weithere Vorträge mit Grund für das Künfftige zu thun wüste, wollen Wir sie nach genauer der Sachen Einsicht, der Billigkeit nach begnadigen.

ARTI-

## ARTICULUS XXI.

Juden und Wiedertauffere.

WIr halten Uns ebenmäßig Gnädigst bevor, der Judenschafft, und Wiedertäufferen halber, das Nöthige mittels einer auszufertigender besonderer Concession verfügen zu lassen, verordnen jedannoch hiermit, und wollen Gnädigst, daß, wann sich eine Eröffnung, oder Verkauff deren dahiesigen besonders in denen Haupt-Strassen gelegenen Juden, und Wiedertäufferen Häusern begeben würde, und ein Christlicher Einwohner ein solches Hauß kauffen, oder einlösen wollte, selbiger nicht nur das Vorrecht vor einem Juden, und Wiedertäuffern, sondern auch das Jus reluitionis innerhalb dreyen Monathen à die des würcklich beschehenen Verkauffs zu geniessen haben, und der Verkauff bey dem Stadt-Rath ehender nicht protocolliret werden solle.

Bey einem an einen Juden Wiedertauffer beschehendem Hauß-Verkauff soll ein Christlicher Innwohner, so darzu Lust traget, nicht nur das Vorrecht, sondern auch das Jus Reluitionis von dreyen Monathen haben.

## ARTICULUS XXII.

Die Handhabung deren Privilegien.

SChließlichen, damit die Einwohnere von Unserer Residentz-Stadt Mannheim desto mehr versichert seyn mögten, daß Wir, Unsere Erben und Nachfolger sie bey gegenwärtigen Privilegien Handhaben sollen und wollen; So thuen Wir ihnen hiermit Krafft dieses Gnädigst zusagen, und versprechen, daß sie bey diesen

sen von Uns ihnen Gnädigst erneuerten Privilegien in allen darinnen enthaltenen Puncten jederzeit kräfftigst geschützet, und gehandhabet, auch durch Unsere Erben, und Chur-Nachfolgere Unsere Residentz-Stadt Mannheim nimmermehr von der Chur-Pfaltz verkauffet, versetzet, zu Witthumbs- oder Heyraths-Guth, oder auf eine andere Weiß oder Weeg verändert, noch veräussert werden, sondern ewiglich bey der Pfaltz verbleiben; Worauf auch alle Einwohnere zu Mannheim jedesmahlen bey der Huldigung schwöhren, und Pflichten leisten sollen.

Dessen zu Urkund haben Wir diesen Unseren Bestättigung- und Erweitherungs-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Churfürstlichen Insiegel bekräfftiget. So geschehen Mannheim den 18. Novembris 1743.

Carl Theodor Churfürst.

Vt. Hallberg.

Ad Mandatum Sereniſſimi
Domini Electoris proprium.

Dumhoff.

Digitized by Google
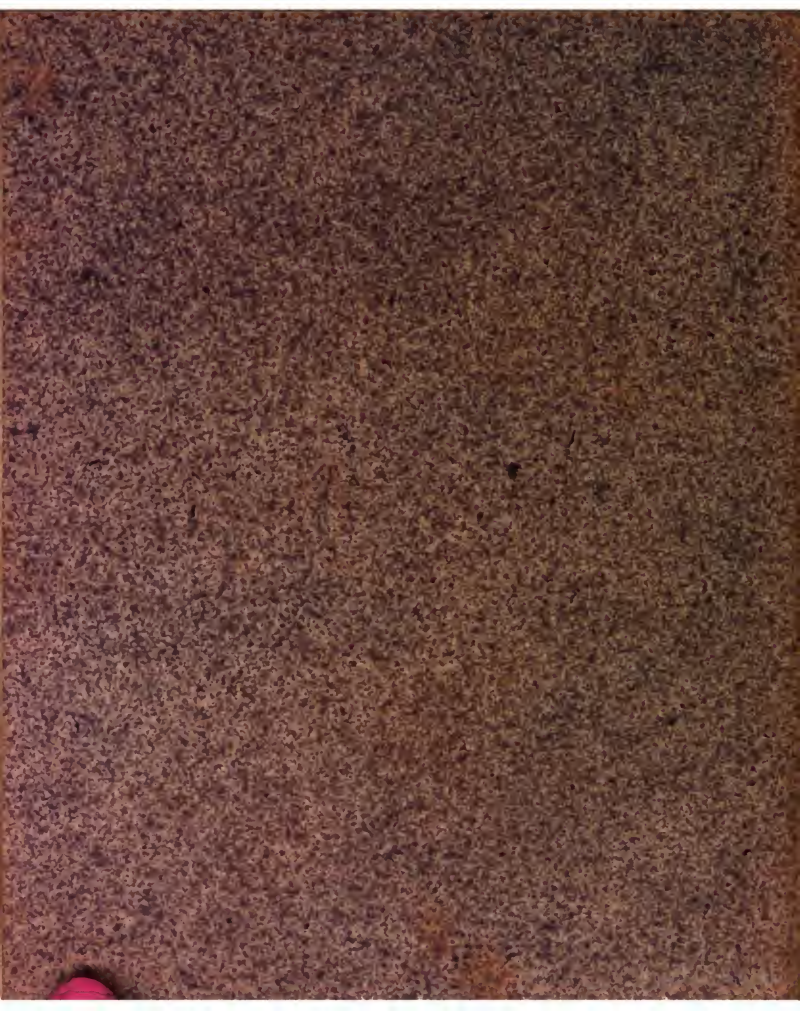
Digitized by Google